

Markterschließung

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Förderung der Markterschließung brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland (Markterschließungsrichtlinie) vom 22. März 2004

Ziel des Programms

Förderung der Markterschließung und des Absatzes von Produkten und Dienstleistungen kleiner und mittlerer Unternehmen auf in- und ausländischen Märkten einschließlich der Teilnahme als Aussteller an Messen im In- und Ausland sowie Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich struktureller Wettbewerbsnachteile

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit einer Betriebsstätte im Land Brandenburg
- Gruppen von mindestens drei KMU, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben zusammengeschlossen haben

Was wird gefördert?

Beratungs- und Schulungsleistungen externer qualifizierter Sachverständiger für

- Fach- und Führungskräfte für
 - betriebliche Maßnahmen, z. B. wirtschaftliche, technische, finanzielle, personalwirtschaftliche und organisatorische Probleme der Unternehmensführung
 - die Einführung und Weiterentwicklung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemendie sich deutlich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit abheben und direkt oder unmittelbar in Betriebsstätten des Landes Brandenburg durchgeführt werden
- Markterschließungsmaßnahmen im In- und Ausland
 - zu Marktanalysen, Markterschließungs- und Vertriebskonzepten
 - zu Zertifizierungs- und Normierungsverfahren
 - bei Produkt-/Designanpassung
 - bei der Layout-Erarbeitung für Präsentations- und Werbematerial
 - in Zusammenhang mit der Vor-/Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Kooperationsbörsen und Unternehmerreisen
 - bei der Informationseinholung zu Ausschreibungen und fremdsprachlicher Angebotserstellung
 - bei der Konzeption von Arbeits-, Anbieter- und Zuliefergemeinschaften sowie Dachmarkenbildung
 - zur Vorbereitung von Maßnahmen zur gemeinsamen Vertretung der Unternehmen im Ausland
- **erstmalige** Teilnahme an
 - überregionalen Messen/Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen
 - regionalen Messen gemäß Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft

Was wird nicht gefördert?

- **vor Antragstellung begonnene Vorhaben**
- Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die das antragstellende Unternehmen in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern für andere Mitarbeiter durchführt sowie Beratungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen
- eigene Sachleistungen
- eigene Personal-, Gemein- und Telekommunikationskosten
- Voruntersuchungen ohne spätere Umsetzung
- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen
- Validierungen, Zertifizierungen oder Anerkennungsprüfungen
- Teilnahmen an Messen für die eine Antragsberechtigung nach dem Bundesmesseförderprogramm besteht

Wie wird gefördert?

- projektgebundene Anteilfinanzierung
- Zuschuss bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, max. 50.000 EUR je gefördertem Unternehmen innerhalb von drei Jahren; bei der Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen sind die Kosten für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes nur bis zu 15.000 EUR je Veranstaltung und Unternehmen förderfähig
- Bagatellgrenze: 2.500 EUR

Was ist noch zu beachten?

Durchführungszeitraum max. 36 Monate

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt bei der InvestitionsBank. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

InvestitionsBank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)